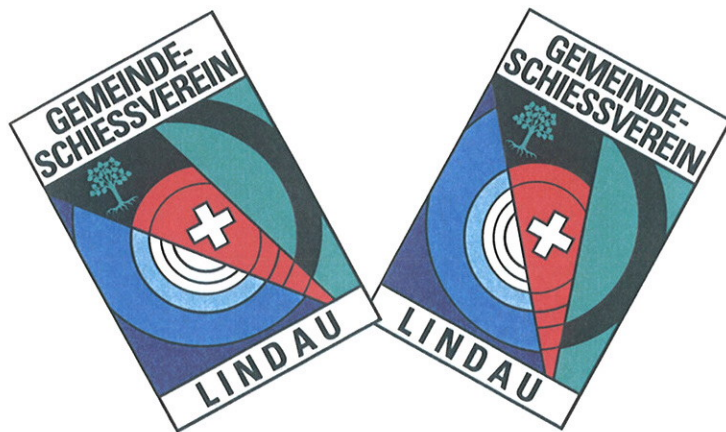


Statuten



Gemeindeschiesverein Lindau (gegründet 1994)

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung beziehen sich Personen und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, auf beide Geschlechter.

Art. 1 Sitz und Zweck

- 1.1 Der Gemeindegesschessverein Lindau (GSVL), gegründet am 1. Januar 1994, mit Sitz in der Gemeinde Lindau, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und entstanden durch den Zusammenschluss der vier Schiessvereine: Schiessverein Grafstal-Kemptthal (gegründet 1882), Schiessverein Lindau (gegründet 1885), Schiessverein Winterberg (gegründet 1885) und der im Jahre 2002 dazugekommenen Schützengesellschaft Tagelswangen (gegründet 1888).
- 1.2 Der GSV Lindau bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten, sowie die Ausbildung des Nachwuchses. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS, sportliche Schiessanlässe sowie freie ausserdienstliche Schiessübungen durch. Wichtig sind dem Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft.
- 1.3 Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Pfäffikon, dem Zürcher Kantonalsschützenverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Art. 2 Mitgliedschaft / Mitgliederbeiträge

- 2.1 Jeder in bürgerlichen Ehren stehende Schweizer, der im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht, kann Mitglied werden.
- 2.2 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).
- 2.3 Der Eintritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- 2.4 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Bei Eintritt während des Jahres entscheidet der Vorstand über den geschuldeten Betrag.
- 2.5 Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember schriftlich zuhanden des Vorstandes erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen und Auszeichnungen des Vereins.
- 2.6 Ehrenmitglieder, die keine Lizenz benötigen, Junioren und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 3 Mitgliederkategorien

- 3.1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- **Aktivmitglieder** sind Schützen, die an vereinsinternen und vereinsexternen Schiessen, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen.
 - **Ehrenmitglieder** können auf Antrag des Vorstandes an der ordentlichen Vereinsversammlungen ernannt werden. Es sind Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen überhaupt, besonders verdient gemacht haben.
 - **Junioren** sind Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
 - **Gönner** sind nicht schiessende Personen, die den Verein finanziell oder materiell unterstützen. An den Versammlungen haben sie eine beratende Stimme, aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Teilnehmer an Bundesübungen

- 4.1 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, sowie Schützen, die nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 5 Ausschluss

- 5.1 Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn zum Mitglied während mindestens zwei Jahren kein Kontakt mehr besteht. Mit dem Ausschluss oder dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen sowie auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 6 Organisation

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Vereinsversammlungen

- 7.1 Eine Vereinsversammlung muss mindestens 2 Monate vor der Versammlung angekündigt werden.
- 7.2 Anträge müssen mindestens 30 Tage vor Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingehen.
- 7.3 Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.
- 7.4 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20 % der Mitglieder einberufen werden.
- 7.5 Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.
- 7.6 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:
- Begrüssung und Appell
 - Wahl Stimmzähler
 - Mutationen/Mitgliederbestand
 - Abnahme der Protokolle
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Mitgliederbeiträge, Finanzkompetenz Vorstand, weitere Beiträge
 - Budget
 - Schiess- und andere Vereinsnähe
 - Anträge
 - Statuten/Reglemente
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Varia

- 7.7 Die Vereinsversammlung (Schützenversammlung) findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt und erledigt Geschäfte des Schiesswesens.
- 7.8 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 7.9 Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 8 Vorstand

- 8.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 8.2 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Schützenmeister
 - Schiessaktuar
 - Nachwuchschef
 - Munitionsverwalter
 - Webmaster
 - Wirt
 - weitere Mitglieder

Mehrfachfunktionen sind möglich.

- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 8.4 Es können nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten. In den geraden Jahren wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive der Präsident, in den ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder gewählt.
- 8.5 Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach aussen
 - Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Vereinsversammlungen
 - Vorbereitung der Schiessanlässe
 - Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen
 - Vermögensverwaltung, Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
 - Regelung der Übernahme von Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder
 - Bilden von Kommissionen und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben
 - Erstellen von Berichten, Rapporten, Statistiken, Mitgliederverzeichnissen

- 8.6 Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches eine Ergänzung zu den Statuten bildet. Das Pflichtenheft kann jederzeit durch den Vorstand angepasst werden.
- 8.7 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- 8.8 Der Vorstand erhält einen jährlichen, von der ordentlichen Vereinsversammlung festzusetzenden Beitrag zur freien Verfügung.
- 8.9 Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss schriftlich zuhänden des Vorstandes bis zum 31. Dezember erfolgen.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt 2 Revisoren (1. Revisor, 2. Revisor) und einen Ersatzmann, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der 2. Revisor tritt an seine Stelle. Der Ersatzmann wird 2. Revisor und ein neuer Ersatzmann wird gewählt.
- 9.2 Den Revisoren steht jederzeit das Recht zu, im Verlaufe des Vereinsjahres eine Revision der Kasse und der laufenden Rechnung vorzunehmen.

Art. 10 Finanzielles

- 10.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Gemeindegewandvereins Lindau haftet nur das Vereinsvermögen.
- 11.2 Der Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen zu Zweien rechtsverbindlich.

Art. 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 12.2 Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem Gemeinderat Lindau zur Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 20 Jahren einem neu gegründeten Schiessverein mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben, ausgehändigt. Nach Ablauf der 20 Jahre geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Lindau über, die die Vermögenserträge gezielt für die Nachwuchsförderung der ortsansässigen Vereine einsetzt.

Art. 13 Statuten

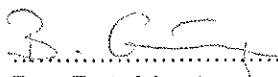
- 13.1 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten stattfinden. Die Genehmigung einer Statutenänderung erfolgt durch Stimmenmehr der anwesenden Stimmberechtigten an einer Vereinsversammlung.
- 13.2 Die vorliegenden Statuten sind jedem Neumitglied abzugeben.

Art. 14 Inkraftsetzung

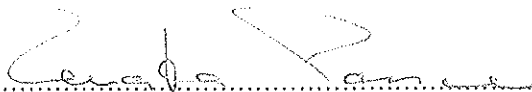
14.1 Die vorliegenden Statuten, welche diejenigen vom 12.11.1993 sowie die später erfolgten Anhänge 1-4 ersetzen, treten an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 19. Februar 2010 nach Anerkennung durch den Bezirksschützenverband Pfäffikon und die Kantonale Militärdirektion sofort in Kraft.

Lindau,

Gemeindegesschessverein Lindau



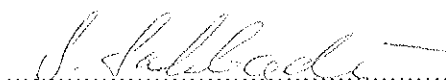
Der Präsident



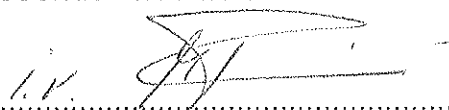
Der Aktuar

Pfäffikon,

Bezirksschützenverband Pfäffikon



Der Präsident

i.v. 

Der Aktuar

Zürich, ...1.2.2010...

Militärdirektion des Kantons Zürich

